

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 21. Dezember 2001

138. Stück

138. Verordnung: Voraussetzungen, unter denen Personen als begünstigt für in Wien gelegene Baulichkeiten, welche gemäß Schillingeröffnungsbilanzgesetz neu zu bewerten waren, bei Überlassung von Wohnungen in Miete anzusehen sind

138

Verordnung der Wiener Landesregierung über die Voraussetzungen, unter denen Personen als begünstigt für in Wien gelegene Baulichkeiten, welche gemäß Schillingeröffnungsbilanzgesetz neu zu bewerten waren, bei Überlassung von Wohnungen in Miete anzusehen sind

Auf Grund des § 39 Abs. 18 Z 6 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979, BGBl. Nr. 139/1979, in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2001, wird verordnet:

§ 1. Die Überlassung einer Wohnung in Miete, die in einer Baulichkeit gelegen ist, welche gemäß dem Schillingeröffnungsbilanzgesetz neu zu bewerten war und bis zum 31. Dezember 1981 den gemäß § 58 Abs. 3 Z 2 des Mietrechtsgesetzes außer Kraft getretenen Bindungen des Zinsstoppgesetzes, BGBl. Nr. 132/1954, unterlag, darf nur an Personen erfolgen, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.

§ 2. (1) Personen, denen eine Wohnung gemäß § 1 in Miete überlassen werden soll, müssen einen dringenden Wohnungsbedarf nachweisen.

(2) Ein dringender Wohnungsbedarf liegt vor, wenn die bisher benützte Wohnung nicht größer ist als das angemessene Ausmaß der Wohnnutzfläche gemäß § 17 Abs. 3 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 16/2001.

(3) Darüber hinaus darf das höchstzulässige Nettojahreseinkommen bei einer Haushaltsgröße von

einer Person	20 400 Euro
zwei Personen	30 400 Euro
drei Personen	34 400 Euro
vier Personen	38 400 Euro

nicht überschreiten; für jede weitere Person erhöht sich das höchstzulässige Jahreseinkommen um jeweils

2 240 Euro.

(4) Diese Beträge vermindern oder erhöhen sich erstmals ab dem 1. Jänner 2006 in dem Maß, das sich aus dem Verhältnis des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index für Juni des laufenden Jahres, beginnend mit 2005, zum Indexwert für Juni 2004 ergibt. Bei der Neuberechnung ist kaufmännisch auf durch zehn teilbare Eurobeträge zu runden. Die so veränderten Beträge gelten ab 1. Jänner des folgenden Jahres.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 26/1991, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl